

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pennewang vom 15. September 2003 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Pennewang erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Die Kanalanschlussgebühr ist vom Grundeigentümer zu entrichten. Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungsanteilen (BA) errechnet. Für den ersten Belastungsanteil ist ab **01.01.2026** lt. GR-Beschluss eine Anschlussgebühr von **€5.384,50** (inkl. 10% MWSt.) zu entrichten. Für den zweiten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von **€ 2.692,25** (50 %) und für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil eine solche von **€ 1.346,13** (25 %) zu bezahlen.

(2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung, bei einem Ein- und Zweifamilienwohnhaus sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten jeder eigenen Wohneinheit, einem Wochenendhaus, einer Ordination, einem Bauhof, einem Sportheim, einer Kirche, einem Feuerwehrdepot, einem Musikheim, einer Gaststätte bzw. einem Büro- und Geschäftsgebäude als auch einem Gewerbebetrieb mit einer verbauten Fläche von bis zu 170 m². Bei einer Gaststätte, einem Büro- und Geschäftsgebäude bzw. bei einem Gewerbebetrieb zählen jede weiteren angefangenen 170 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche für einen zusätzlichen Belastungsanteil.

Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten baulich in sich geschlossene Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen sowie mit einer Klosettanlage und einem Bad bzw. einer Duschanlage ausgestattet sind.

(3) Die Anschlussgebühr für unbebaute Baugrundstücke beträgt **€ 5.384,50**. Diese Gebühr entspricht dem ersten Belastungsanteil gemäß Abs. 1.

- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Bemessungsgrundlage die bereits entrichtete Gebühr gemäß Abs. 3 in Höhe der zum Zeitpunkt der Abänderung in Geltung stehenden Kanalgebührenordnung abzuziehen.
- (b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage (Belastungsanteile) gemäß Abs. 2 gegeben ist.
- (c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Abs. 4 erfolgt nicht.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauwerkseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit die Vorauszahlung in zwei gleich großen Raten zu entrichten, wobei die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig ist, die zweite Rate ist innerhalb von sechs Monaten zu entrichten.
- (3) Ergibt sich bei der Vorauszahlung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauwerkseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab der Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab der Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund die Bauwerkseigentümer haben eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben, gerechnet.

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1.1.2026 pro Einwohnergleichwert (EGW) und Quartal € 62,46 + 10 % Ust = € 69,40 (€ 277,59/Jahr). Als Bemessungsgrundlage

dient die nachfolgende Einwohnergleichwerttabelle. 1 Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem, eines Einwohners entspricht.

a) Allgemeine Einwohnergleichwerte:

1 Bewohner	1,0 EGW
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	0,8 EGW
Kinder und Jugendliche, solange Familienbeihilfe bezogen wird	0,3 EGW
Zivil- und Präsenzdiener	0,3 EGW

b) Einwohnergleichwerte für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen:

1 Kleingewerbe, wie zB Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle bzw. ärztliche Ordination	1,0 EGW
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,3 EGW
1 Gaststätte mit Küchenbetrieb	4,0 EGW
je angefangene 50 Sitzplätze (zusätzlich)	1,0 EGW
1 Schulklasse oder Kindergartengruppe	1,0 EGW

c) Abweichend von Abs. 1 wird für anfallende betriebliche Abwässer die wasserrechtlich bewilligte Abwassermenge in qualitativer Hinsicht (EGW) nach dem gültigen Wasserrechtsbescheid bzw. der Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Der Anspruch der Gemeinde auf Leistung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Franz Waldenberger